

Veröffentlicht am: 12.12.2018

In Kraft ab: 01.01.2019

## **6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.11.2018 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Abfallgebührensatzung**

**1. § 5 wird wie folgt geändert:**

**1.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Grundgebühr beträgt jährlich für

60	Liter Restabfallbehälter	46,00 €
80	Liter Restabfallbehälter	46,00 €
120	Liter Restabfallbehälter	60,00 €
240	Liter Restabfallbehälter	90,00 €
1.100	Liter Restabfallbehälter	450,00 €“

**1.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei

	14-täglicher	wöchentlicher
--	--------------	---------------

60 Liter Abfallbehälters	62,14 €	124,28 €
80 Liter Abfallbehälters	82,94 €	165,88 €
120 Liter Abfallbehälters	124,28 €	248,56 €
240 Liter Abfallbehälters	248,82 €	497,64 €
1.100 Liter Abfallbehälters	1.139,84 €	2.279,68 €.

Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im monatlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,07 €.

Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfältigt sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1.

Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40 €.“

- 1.3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- |   |          |
|---|----------|
| „Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen<br>120 Liter Abfallbehälter | 47,00 €. |
| Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt                          | 6,00 €.“ |
- 1.4 In Absatz 4 wird nach dem Wort „Abfallbehälter“ der Klammerzusatz „(60, 80, 120, 240 Liter) eingefügt.
- 1.5 In Absatz 4 wird nach dem Wert „0,30 €“ folgender Satz angefügt: „ Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| über 5 m bis 10 m Transportweg  | 2,00 €   |
| jede weiteren angefangenen 10 m | 2,00 €.“ |
2. **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**
- „ (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Bei Anlieferung über die Waage
    - 1.1. bis zu 100 kg
 

a) Abfälle zur Beseitigung	5,50 €
b) Asbestzementabfälle	7,00 €
    - 1.2. ab 100 kg
 

a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg	128,00 €
b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg	119,00 €
c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg	122,00 €
d) Asbestzementabfälle je 1000 kg (max. bis zu 300 kg)	146,00 €
  2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich
 

a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m <sup>3</sup> je angefangener 0,5 m <sup>3</sup> )	6,00 €
b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen je angefangene 0,5 m <sup>3</sup>	3,00 €
- (2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m<sup>3</sup>.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar, 07.12.2018

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister